Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 12 (1994)

Artikel: Aspekte der Eigenfinanzierung : der Berner Bauhaushalt im späten Mittelalter

Autor: Gerber, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Roland Gerber

Aspekte der Eigenfinanzierung

Der Berner Bauhaushalt im späten Mittelalter[1]

Im Spätmittelalter kam es überall in Mitteleuropa zu einer Verdichtung des politischen, ökonomischen wie administrativen Lebens, was vor allem in den Städten zu einem kontinuierlichen Ausbau der Verwaltungsapparate führte.[2] Mit der gleichzeitigen Zunahme der Schriftlichkeit und der Ausbildung eines differenzierten Geschäftsschriftgutes wurde die kommunale Verwaltungstätigkeit allmählich aus der direkten Abhängigkeit der jeweiligen Amtsinhaber gelöst und weitgehend institutionalisiert.[3] Die offenen, anfänglich noch stark personenbezogenen Ratskommissionen entwickelten sich vom ausgehenden 13. bis zum 16. Jahrhundert zu durchstrukturierten, festbesoldeten Ämtern, deren Finanzbedarf infolge der wachsenden Anforderungen durch die Stadtgemeinden stetig anstieg. Um den erhöhten Verwaltungsaufwand überhaupt finanzieren zu können, waren die Städte gezwungen, ihre ordentlichen Haushalte mit immer neuen Einkünften auszustatten und gleichzeitig die Erträge der bereits bestehenden Einnahmetitel laufend zu vergrössern. Je nach wirtschaftlicher und verfassungspolitischer Situation ergaben sich dabei für die einzelnen Stadtgemeinden verschiedene Möglichkeiten, wie die permanent überbelasteten Haushalte langfristig saniert werden konnten.[4]

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, am Beispiel der bernischen Bauverwaltung zu zeigen, wie der im Spätmittelalter stark anwachsende kommunale Aufwand im Bereich des öffentlichen Bauwesens finanziert wurde. Das besondere Interesse gilt dabei dem Eigenhaushalt des Bauherrenamtes, der sich am Ende des Mittelalters durch eine Vielzahl verschiedener, zweckgebundener Natural- und Geldeinkünfte auszeichnete, deren Erträge vollumfänglich dem kommunalen Bauwesen zugute kamen.[5]

Als erstes wird der Aufbau und die Organisation der bernischen Finanzverwaltung im Spätmittelalter kurz erläutert, damit der Eigenhaushalt des Bauherrenamtes in einen Zusammenhang mit dem übrigen städtischen Finanzhaushalt gesetzt werden kann. Danach folgt eine Beschreibung der institutionellen Entwicklung des Bauherrenamtes vom 14. bis ins 16. Jahrhundert sowie der wichtigsten Aufgaben und Pflichten der

Bauherren und ihrer Bediensteten. Anhand der aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überlieferten Bauamtsrechnungen wird schliesslich die Einnahmenstruktur der Bauverwaltung erklärt, um abschliessend auf den Aufbau und die Entwicklung des bauherrlichen Eigenhaushalts vom 14.–16. Jahrhundert einzugehen. Die finanzpolitischen Massnahmen des Berner Rates zur langfristigen Sanierung des Bauhaushalts sollen dabei im Zentrum der Ausführungen stehen.

1. Die Finanzverwaltung der Stadt Bern im Spätmittelalter

Die Finanzverwaltung der Stadt Bern zeichnete sich im Spätmittelalter durch eine sehr starke Dezentralisierung aus. Fast jede städtische Einnahmequelle besass ihre eigene Behörde mit eigener Rechnungs- und Buchführung. Im Unterschied zu anderen Städten wie Basel, Hamburg, Köln oder Nürnberg, deren Finanzhaushalte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts weitgehend zentralisiert und unter die Kontrolle einiger weniger, meist im Fernhandel tätiger Ratsherren gestellt wurden, blieb der Haushalt der Stadt Bern ähnlich wie in den von Zünften dominierten Städten Strassburg und Konstanz auf eine Vielzahl von einzelnen Behörden verteilt.[6] In Bern dürfte jedoch weniger das Streben einzelner Zünfte nach politischer Mitsprache als vielmehr die mangelnde Verfügbarkeit von genügend in Handels- und Finanzgeschäften geübten Fernkaufleuten sowie die Verwaltung des ständig wachsenden städtischen Herrschaftsgebietes zur starken Dezentralisierung des kommunalen Finanzhaushalts geführt haben. Allein die Zahl der vom Berner Rat kontrollierten landschaftlichen Verwaltungen wuchs vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf über 50 Vogteien und Ämter an. Daneben bestanden gleichzeitig noch zahlreiche ursprünglich rein städtische Behörden wie Zollherren, Ungeldner, Böspfenniger, Tellherren und Bauherren, die ebenfalls eigene Rechnungen ablegten, deren Zuständigkeitsbereiche sich im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich aber auch auf die Landschaft ausdehnten.[7]

Die bernische Finanzverwaltung war bis zum Ende des Ancien régime weit davon entfernt, eine Zentralrechnung im Sinne der modernen Kassaeinheit auszubilden (vgl. Grafik 1). Es existierte zwar auch in Bern ein zentrales Rechnungsamt, das unter der Leitung des sogenannten Säckelmeisters für die Rechnungsführung der vier Venner, der obersten Finanzbehörde der Stadt und Landschaft Bern, verantwortlich war. Dem Säckelamt kam aber nie die Bedeutung zu wie beispielsweise den entsprechenden Rechnungsämtern in Nürnberg oder Augsburg.[8] Die seit 1375 bruchstückhaft über-

Grafik 1: *Die Finanzverwaltung der Stadt und Landschaft Bern im 15. Jahrhundert*

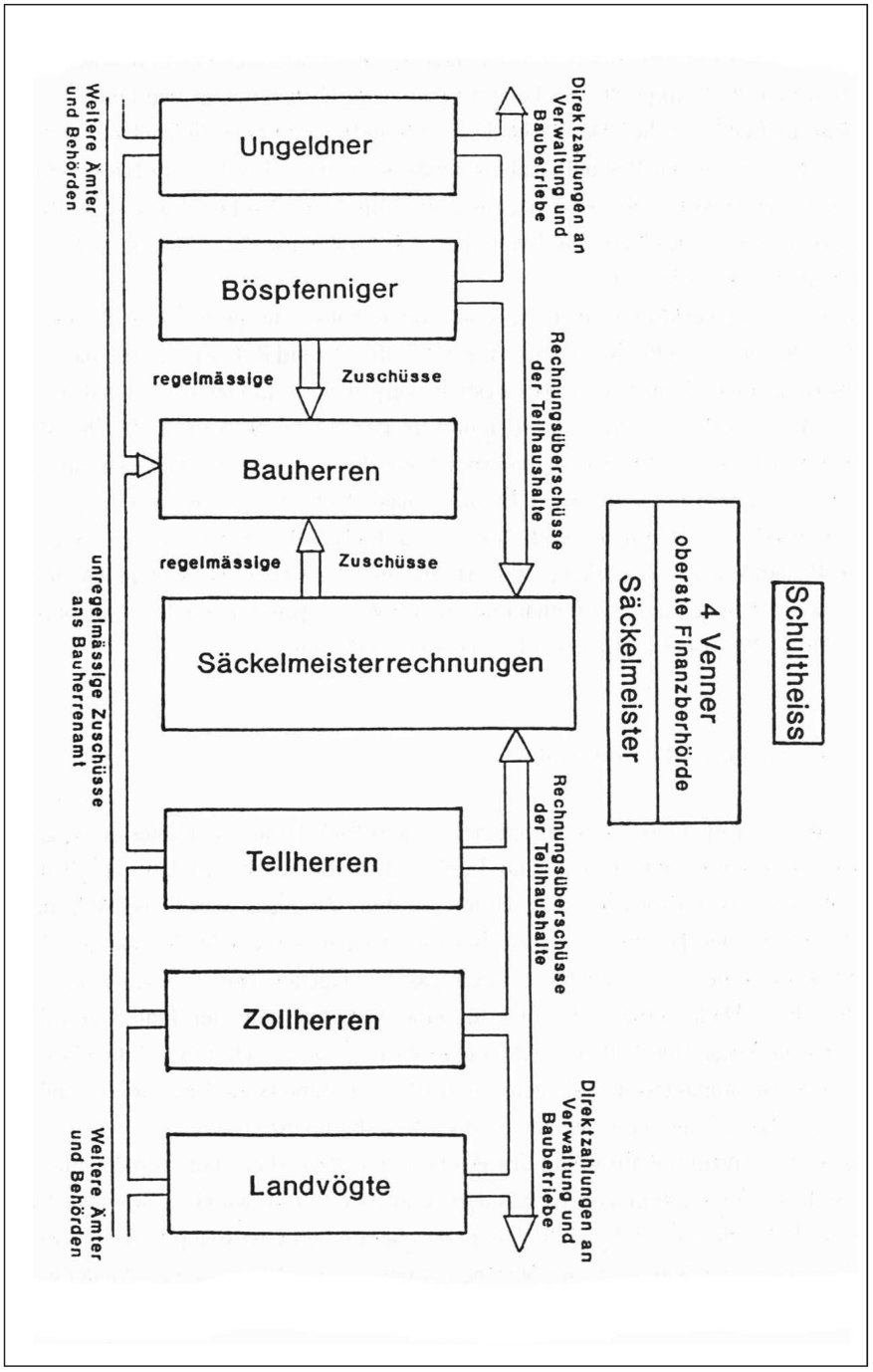

lieferten Säckelmeisterrechnungen widerspiegeln deshalb auch nur einen sehr kleinen Teil des gesamten bernischen Finanzhaushalts im Spätmittelalter und beschränken sich auf einige wenige, ans Säckelamt gebundene Einnahmetitel wie Ungeld sowie Markt- und Geleitszölle.[9] Der übrige Haushalt verlief über eine Vielzahl von weiteren Teilhaushalten, deren Rechnungsüberschüsse aber nur teilweise dem Säckelamt zukamen. Der grösste Teil der Überschüsse ging direkt an den laufenden Verwaltungs- und Bauaufwand der Stadt und Landschaft Bern, ohne dass er in den Säckelmeisterrechnungen verbucht wurde.

Der komplexe bernische Finanzhaushalt war nur über die periodische Rechnungsablage der einzelnen Rechnungsherren vor Schultheiss und Räten kontrollierbar. Sämtliche städtischenAmtsleute waren deshalb verpflichtet, mindestens einmal im Jahr beim Berner Rat vorstellig zu werden und im Beisein des Säckelmeisters ihre Rechnungen offenzulegen. Der Säckelmeister hatte die Aufgabe, die von den einzelnen Rechnungsherren ausgewiesenen Bilanzen nach Konten geordnet in ein spezielles Rechnungsbuch einzutragen und dabei die aufgelaufenen Schulden und Forderungen (Restanzen) zu vermerken. Diese Bilanzen- oder Restanzenrechnungen sind im Unterschied zu den übrigen mittelalterlichen Rechnungsbeständen der Stadt Bern für die Jahre 1395–1418 und 1435–1475 lückenlos erhalten.[10]

2. Das städtische Bauherrenamt

Das städtische Bauherrenamt gehörte neben dem Säckelamt zu den ältesten separaten Verwaltungseinrichtungen der Stadt Bern und wurde bereits im Jahre 1310 durch einen formellen Ratsbeschluss ins Leben gerufen. Veranlasst wurde die Wahl dieser ersten bernischen Baubehörde bezeichnenderweise durch den Stadtbrand von 1309, dem weite Teile der westlich der Kreuzgasse gelegenen Häuserzeilen zum Opfer fielen. Eine Hauptaufgabe der vier für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Bauherren bestand deshalb von Anfang an darin, Brandschutzmassnahmen wie den Bau von Brandmauern und Ziegeldächern bei der Bürgerschaft zu fördern und mit gezielten Bausubventionen aus der Stadtkasse mitzufinanzieren.[11]

Die weitere Institutionalisierung des Bauherrenamtes verlief über mehrere Etappen, die sich aus der kommunalen Verfassungs- und Haushaltsentwicklung sowie den vom Berner Rat während des Spätmittelalters durchgeführten Grossbauprojekten ergaben. Insbesondere der Bau der neuen Westbefestigungen seit 1345 und der Wiederaufbau der Stadt nach dem verheerenden Stadtbrand von 1405 bedeuteten für den Berner

Rat grosse, langfristige und teure Baumassnahmen, die nur mit dem Ausbau der Baubehörde zu einer eigenständigen Verwaltungseinrichtung mit eigenem Personalbestand, Aufgabenbereich und eigener Rechnungsführung bewältigt werden konnten. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit eigenen zweckgebundenen Einkünften ausgestattet, entwickelte sich die Berner Baubehörde bis zum Ende des Mittelalters von einer anfänglich noch kaum strukturierten Ratskommission zu einem durch spezielle Amtsordnungen und Amtseide klar definierten städtischen Amt. Die erste überlieferte «Bauherrenordnung» stammt aus dem Jahre 1473 und enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Aufgaben und Pflichten der Bauherren, die in einzelnen Artikeln systematisch zusammengefasst worden sind.[12] Bereits 1464 wurde ausserdem der seit der Wahl der ersten Baubehörde im Jahre 1310 bestehende und seither immer wieder neu formulierte und erweiterte Amtseid durch den Berner Rat revidiert und ebenfalls schriftlich festgehalten.[13]

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Bauherren schliesslich für die Durchführung sämtlicher von der Stadt Bern in Auftrag gegebener Baumassnahmen verantwortlich. Sie kümmerten sich im Beisein der Stadtwerkmeister um die Anstellung der auf den kommunalen Baustellen beschäftigten Handwerker und Taglöhner, sorgten für deren Verpflegung und Entlöhnung und verwalteten die vom Säckelmeister und anderen städtischen Rechnungsherren zugunsten der Bauverwaltung ausbezahlten Gelder sowie ihre Eigeneinkünfte. Gleichzeitig traten sie als Schiedsrichter bei Baustreitigkeiten innerhalb der Berner Bürgerschaft auf und kümmerten sich um die Abfallentsorgung sowie die Frischwasserversorgung der Stadt. Sie verwalteten die kommunalen Ziegel- und Werkhöfe, Steinbrüche, Sägemühlen, Waldungen, Kalk- und Sandgruben, setzten die vom Berner Rat erlassenen Bau- und Feuerordnungen durch und kontrollierten deren Einhaltung. Ebenfalls zum Aufgabenbereich der Bauherren und Stadtwerkmeister gehörte die Herstellung und Lagerung von Kriegs- und Belagerungsmaterialien in den kommunalen Werkhöfen sowie die Führung der städtischen Geschütztrosse bei militärischen Auszügen.[14]

Mit der zunehmenden Konzentration der Regierungsgewalt im Kleinen Rat wurde der Personalbestand des Berner Bauherrenamtes gegen Ende des 14. Jahrhunderts schliesslich von vier auf nur zwei ordentliche Bauherren reduziert. Die Bauherren wurden entsprechend ihrer Ratszugehörigkeit Bauherr vom Rat und Bauherr von Burgern genannt, wobei sie unterschiedlich wichtige Verwaltungsbereiche innerhalb der bernischen Bauverwaltung zugewiesen erhielten. Die Bedeutung des aus dem Kleinen Rat gewählten Bauherrn wuchs dabei gegenüber der seines Amtskollegen aus dem Burgerrat kontinuierlich an, bis ihm gegen Ende des 15. Jahrhunderts schliesslich die

alleinige Leitung des Bauherrenamtes zukam. Die fortschreitende Kompetenzenteilung zwischen den beiden Bauherren spiegelt sich nicht zuletzt auch in ihrer Rechnungsführung wider, die spätestens seit 1435 nachweisbar über zwei separate Rechnungen erfolgte.[15] So oblag dem Bauherrn vom Rat bereits seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die alleinige Verantwortung über die von der Stadt ans Bauherrenamt überwiesenen Geldbeträge. Er übernahm dadurch die Kontrolle über den bauherrlichen Gesamthaushalt und die Entlöhnung der auf den kommunalen Baustellen beschäftigten Handwerker und Hilfskräfte. Der Bauherr von Burgern verwaltete hingegen nur noch die wichtigsten Eigeneinkünfte des Bauherrenamtes, wobei er die von ihm erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse regelmässig an den Bauherrn vom Rat weitergab.

2.1. Das Bauamtspersonal

Den beiden Bauherren unterstanden seit dem 15. Jahrhundert zwei Bedienstete, die ihnen bei der Durchführung ihrer Geschäfte behilflich waren.
Der wichtigste Angestellte des Bauherrenamtes war der Bauherrenschreiber. Er rechnete jeden Sonntag zusammen mit den Bauherren mit allen im Dienste der Stadt stehenden Werkleuten und Taglöhnern ab und zahlte ihnen die Auftrags- und Taglöhne für die vergangene Arbeitswoche aus. Die Werkleute mussten dabei unter der Aufsicht der Stadtwerkmeister angeben, auf welchen kommunalen Baustellen sie tätig gewesen waren und welche Arbeiten sie ausgeführt hatten. Die von den Werkleuten gemachten Angaben wurden vom Bauherrenschreiber laufend in einem speziellen Bauamtsrodel notiert, wo er auch die aus der Bauamtskasse ausbezahlten Löhne festhielt.[16] Gleichzeitig hatte er den von den Bauherren geführten Baustreitigkeiten beizuwohnen und, falls nötig, die entsprechenden Schlichtungsurkunden zu verfassen. Ihm oblag ausserdem der gesamte Schriftverkehr des Bauherrenamtes, der mit der Anlage von speziellen Bauamtsmanualen, Instruktionsbüchern und Bauamtsurbarien seit dem 16. Jahrhundert kontinuierlich anwuchs.[17]
Der zweite Angestellte des Bauherrenamtes war der Bauamtsweibel. Er stand jedoch dem Bauherrenschreiber in seinen Aufgaben und Pflichten eindeutig nach, was sich nicht zuletzt auch in seinem deutlich geringeren Jahresgehalt ausdrückte.[18] Der Bauamtsweibel hatte den Bauherren bei ihren täglichen Geschäften zur Seite zu stehen und sich dabei insbesondere um die Kontrolle und Durchsetzung der vom Berner Rat erlassenen Bauordnungen zu kümmern. Seit dem 16. Jahrhundert beteiligte er sich

nachweislich auch an der Einbringung der Eigeneinkünfte des Bauherrenamtes und am Einzug ausstehender Geldbussen. Dabei oblag ihm im speziellen die Verwaltung des bauherrlichen Fuhrparks, über den er seit dem 17. Jahrhundert separat Buch führte.[19]

2.2. Die Stadtwerkmeister

Während Bauherren, Bauamtsweibel und Bauherrenschreiber allein für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des bernischen Bauwesens verantwortlich waren und deshalb in der Regel auch über keinerlei handwerkliche Qualifikationen verfügten, lag die fachliche Leitung der kommunalen Baubetriebe bei den städtischen Werkmeistern. Das Amt des Stadtwerkmeisters, das bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen dürfte, wurde wahrscheinlich ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Westbefestigungen nach 1345 in die Ämter eines sogenannten Holz- und eines Steinwerkmeisters aufgeteilt.[20] Die beiden Stadtwerkmeister galten als die eigentlichen Baufachleute der Stadt Bern und waren als gelernte Zimmer-, Maurer- oder Steinmetzmeister für die fachgerechte Durchführung sämtlicher vom Berner Rat und von den Bauherren in Auftrag gegebener Baumassnahmen verantwortlich. Sie kontrollierten die im Dienste der Stadt arbeitenden Bauhandwerker und Taglöhner und wiesen ihnen die täglich zu verrichtenden Arbeiten zu. Gleichzeitig oblag ihnen die Aufsicht über den städtischen Holz- und Steinwerkhof, in denen die wichtigsten auf den Baustellen benötigten Arbeitsgeräte sowie diverse Baumaterialien, nach Stein- und Holzbearbeitung getrennt, aufbewahrt wurden.[21] Die Werkmeister waren verpflichtet, mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Bauherren und dem Bachmeister sämtliche städtischen Gassen abzulaufen und dabei die Einhaltung der vom Berner Rat erlassenen Bauordnungen zu kontrollieren und eventuelle Bauverstösse dem Schultheissen und später dem Gerichtsschreiber anzuzeigen.[22] Neben den privaten und kommunalen Gebäuden galt es insbesondere auch den Stadtbach samt seinen zahlreichen Verzweigungen in der Stadt zu inspizieren und Verunreinigungen oder unerlaubte Wasserfassungen der Bürger zu entfernen.[23] Der Holzwerkmeister hatte sich ausserdem einmal im Jahr mit den Bauherren in den beiden städtischen Hochwäldern, Forst und Bremgartenwald, einzufinden, damit die für den kommunalen Baubedarf benötigten Bäume markiert und im Winter gefällt werden konnten.[24]

3. Die Einnahmenstruktur des Bauherrenamtes in der ersten Hälfte des 16. Jahhunderts

Die Überlieferung verschiedener Bauamtsakten ermöglicht es, die innere Organisation und Haushaltsstruktur des Bauherrenamtes im Unterschied zu den meisten übrigen Verwaltungsbereichen der Stadt Bern wenigstens für die Zeit des 16. Jahrhunderts etwas eingehender zu untersuchen. Die zentralen Quellen sind das «Alte Bauamtsurbar» aus dem Jahre 1538,[25] wo die wichtigsten Einkünfte der bernischen Bauverwaltung mit den dazugehörigen Rechtstiteln aufgeführt wurden, sowie die für die Jahre 1533–1559 teilweise erhaltenen Bauamtsrechnungen.[26]

Das Bauherrenamt der Stadt Bern verfügte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts über eine Vielzahl verschiedener Geld- und Naturaleinkünfte, die sehr unterschiedliche Erträge abwarfen und sich über sämtliche Bereiche des bernischen Finanzhaushalts erstreckten (vgl. Grafik 2). Die Einkünfte gliedern sich in den Jahren 1533–1550 zu circa 26% in Steuern, zu circa 23% in Beiträge und Gebühren, zu circa 27% in Zuschüsse aus anderen städtischen Haushalten, zu circa 1% in verschiedene von den Bauherren selbst erwirtschaftete Betriebseinkünfte, etwa aus dem Verkauf von Baumaterialien oder aus der Vermietung von Pferden und Wagen, zu circa 13% in Verkaufserlöse aus dem bauherrlichen Finanz- und Getreidevermögen, zu circa 6% in verschiedene sonstige, meist als einmalige Zahlungen erfolgte Einkünfte sowie zu circa 4% in jährliche Aktivzinsen auf Gülten und Darlehen. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf durchschnittlich rund 8833 Pfund[27] pro Jahr. Steuern, Beiträge und Gebühren sowie die übrigen Eigeneinkünfte des Bauherrenamtes erbrachten dabei rund drei Viertel der insgesamt eingenommenen Beträge. Der Eigenfinanzierungsgrad des Bauherrenamtes wuchs dadurch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts trotz wachsendem Gesamthaushalt auf durchschnittlich etwa 75% an.[28]

Obwohl sich das Bauherrenamt nur teilweise aus Eigeneinkünften finanzieren konnte und von regelmässigen Zuschüssen aus anderen städtischen Kassen abhing, verfügten die Bauherren wenigstens im 16. Jahrhundert auch über ein eigenes Getreide- und Finanzvermögen, das ihnen erlaubte, in unternehmerischer Weise tätig zu werden und ihre Vermögenswerte gewinnbringend in Gülten und Darlehen zu investieren. Des weiteren griffen die Bauherren in Teuerungsphasen bewusst auf ihre Kornvorräte zurück, um mit dem kontrollierten Verkauf von Getreide einerseits soziale Spannungen innerhalb der städtischen Bürgerschaft zu verhindern und andererseits im Sinne von Unternehmern die Getreidevorräte solange zu horten, bis die Kornpreise gestiegen waren und das Getreide besonders gewinnbringend verkauft werden konnte.[29]

Grafik 2: *Die Einnahmenstruktur des Bauherrnamtes der Stadt Bern von 1533–1550 (Jahresdurchschnitt in Berner Pfund)*

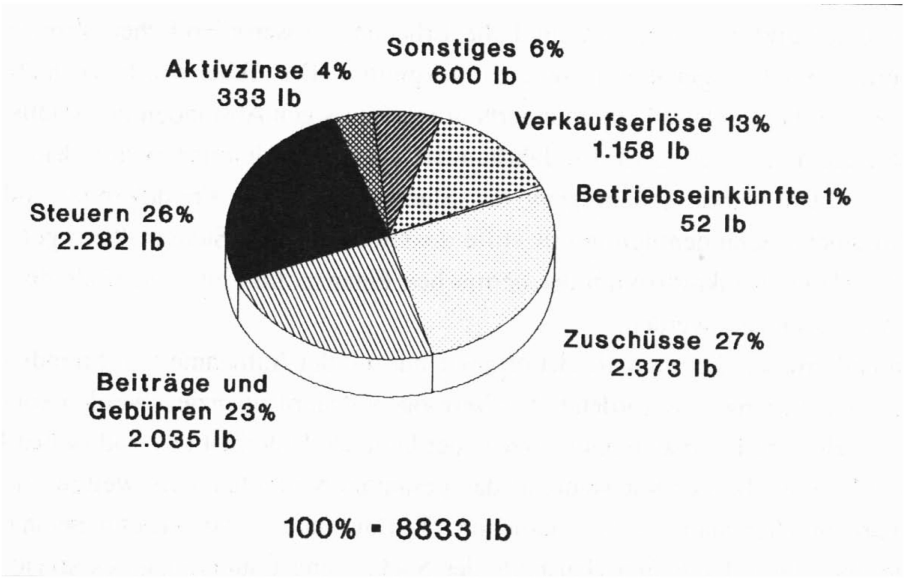

Es gehört zu den Besonderheiten der bernischen Bauverwaltung, dass sie bis ins 16. Jahrhundert mit einem weitgehend autarken Eigenhaushalt ausgestattet wurde. Während die Bauämter der meisten übrigen Städte Deutschlands und der Schweiz grösstenteils in den zentralen Stadthaushalt integriert blieben, entwickelte sich die bernische Baubehörde im Verlauf des Spätmittelalters zu einem rechtlich selbständigen Betrieb mit einem weitgehend unabhängigen Haushalt.[30] Neben der Verwaltung des eigenen Getreide- und Finanzvermögens waren es vor allem die Steuereinkünfte und die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren, die den hohen Eigenfinanzierungsgrad der bernischen Bauverwaltung im 16. Jahrhundert ausmachten.

4. Aufbau und Entwicklung des bauherrlichen Eigenhaushalts vom 14.–16. Jahrhundert

Die bernische Finanzverwaltung kannte im Spätmittelalter keine jährlichen Budgetierungen, die die Finanzierung ausserordentlicher Ausgaben langfristig sichergestellt hätten. Die kostspielige städtische Territorialpolitik im 14. und 15. Jahrhundert sowie die diversen vom Berner Rat durchgeführten Bauprojekte verursachten regelmässig

hohe Kosten, die nur zu einem sehr geringen Teil aus dem laufenden Stadthaushalt beglichen werden konnten. Um grössere Ausgaben aber trotzdem finanzieren zu können, musste der Berner Rat während des gesamten Spätmittelalters auf die Aufnahme kurzfristiger Kredite und die Erhebung ausserordentlicher Vermögenssteuern wie der sogenannten Telle zurückgreifen. Die Telle wurde deshalb seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in regelmässigen Abständen der städtischen Bürgerschaft und seit dem 15. Jahrhundert auch den Untertanen auf dem Land auferlegt. Die starke Abhängigkeit des Stadthaushalts von Fremdkapital und die nachträgliche Schuldentilgung mit Hilfe ausserordentlicher Steuern kann geradezu als das Hauptcharakteristikum der bernischen Finanzpolitik bis zum Ende des Mittelalters bezeichnet werden.[31]

Während grössere kommunale Bauprojekte nur mit der Aufnahme von Fremdkapital oder der Erhebung ausserordentlicher Vermögenssteuern finanziert werden konnten, wurden kleinere Baumassnahmen sowie der laufende Unterhalt des städtischen Baubestandes vom Berner Rat während des gesamten Spätmittelalters weitgehend aus dem ordentlichen Stadthaushalt beglichen. Die Baufinanzierung verlief dabei in erster Linie über die ordentlichen Haushalte des Säckel- und Bauherrenamtes sowie über die Überschussrechnungen der städtischen Ungeldner und Böspfenniger.[32] Je nach Wirtschaftslage flossen der Bauverwaltung ausserdem Getreideüberschüsse aus den Landvogteien oder Verkaufsgewinne aus der Kornhaus- und Salzkasse zu.

Die kostspielige Expansionspolitik sowie die wachsenden Aufwendungen für Verwaltung und Bautätigkeit zwangen den Berner Rat, den Eigenhaushalt des Bauherrenamtes seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ständig weiter auszubauen. Um seine finanzpolitischen Ziele langfristig realisieren zu können, bediente er sich dabei vor allem der beiden folgenden Finanzierungsmassnahmen: Einerseits suchte er sämtliche mit dem kommunalen Bauwesen zusammenhängenden Einkünfte unter der Verwaltung der Bauherren zu konzentrieren, andererseits sollten die bauherrlichen Eigeneinkünfte durch eine verstärkte Fiskalisierung des städtischen Territoriums systematisch auch auf die Landschaft ausgedehnt werden.

4.1. Die Konzentration des gesamten kommunalen Bauwesens unter der Verwaltung der Bauherren

Eine der wichtigsten Massnahmen für den Aufbau des eigenständigen bauherrlichen Finanzhaushalts war die Zusammenfassung sämtlicher mit dem kommunalen Bauwesen der Stadt Bern zusammenhängender Dienstleistungen und Betriebe sowie der

daraus erwachsenden Sondereinkünfte unter der Verwaltung der Bauherren. Es war ein erklärtes Ziel des Berner Rates, den Aufgabenbereich der Bauherren im Verlauf des Spätmittelalters immer weiter auszudehnen, bis ihnen am Ende des 15. Jahrhunderts schliesslich die Aufsicht über sämtliche Bereiche des kommunalen Bauwesens von der Beschaffung der Baumaterialien über die Leitung einzelner Baumassnahmen bis zur Baupolizei und Baurechtsprechung zukam. Die Aufsichtspflicht über einen Grossteil der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erbrachte den Bauherren dabei verschiedene zweckgebundene Einkünfte, deren Erträge allein für die Baufinanzierung verwendet wurden.

Beiträge und Gebühren

Ein bedeutender Teil dieser zweckgebundenen Einkünfte stammte aus den Beiträgen und Gebühren. Sie erbrachten in den Jahren 1533–1550 im Durchschnitt jährlich rund 2035 Pfund (vgl. Grafik 3). Die Beiträge und Gebühren verteilen sich zu circa 53% auf verschiedene Boden- und Lehenszinse inner- und ausserhalb der Stadt Bern, zu circa 37% auf die Acherumserträge aus der Schweinemast in den städtischen Hochwäldern sowie zu circa 10% auf die Udelzinse einiger weniger sozial hochgestellter bernischer Ausbürger.
Die einträglichsten Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren waren die jährlichen Boden- und Lehenszinse. Sie wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts jeweils zu etwa zwei Dritteln aus der Landschaft und nur noch zu einem Drittel aus der Stadt selbst bezogen. Die innerhalb der städtischen Bannmeile gelegenen Zinsgüter verteilten sich auf einzelne Parzellen, die aus den beiden Stadtallmenden ausgeschieden wurden, und auf verschiedene städtische Gewerbebetriebe, Verkaufsbuden und Häuser, die sich als Erb-, Hand- oder Zeitlehen im Besitz einzelner Stadtbürger befanden. Neben den zahlreichen Scheunen, Ställen und Gärten gehörten vor allem die Gewerbebetriebe wie die drei Kornmühlen, die drei Sägemühlen, die Poliermühle des Harnischers, die Pulverstampfe sowie die verschiedenen anderen Schleifen und Stampfen in der Matte und an der Enge zu den wichtigsten zinspflichtigen Liegenschaften in der Stadt Bern. Weitere, etwas geringere Einnahmen entstanden den Bauherren ausserdem aus der Aufsicht über die Gewerbehäuser der Tuchhändler, Metzger und Bäcker, deren Verkaufsbänke ebenfalls gegenüber der Stadt zinspflichtig waren, sowie aus der Vergabe der Schwellenmatte oberhalb der Aareschwelle samt dazugehöriger Scheune und Fischenzen.[33] Nicht zu vergessen ist schliesslich

Grafik 3: *Die Eigeneinkünfte des Bauherrenamtes der Stadt Bern von 1533–1550 im Vergleich mit den Beiträgen und Gebühren (Jahresdurchschnitt in Berner Pfund)*

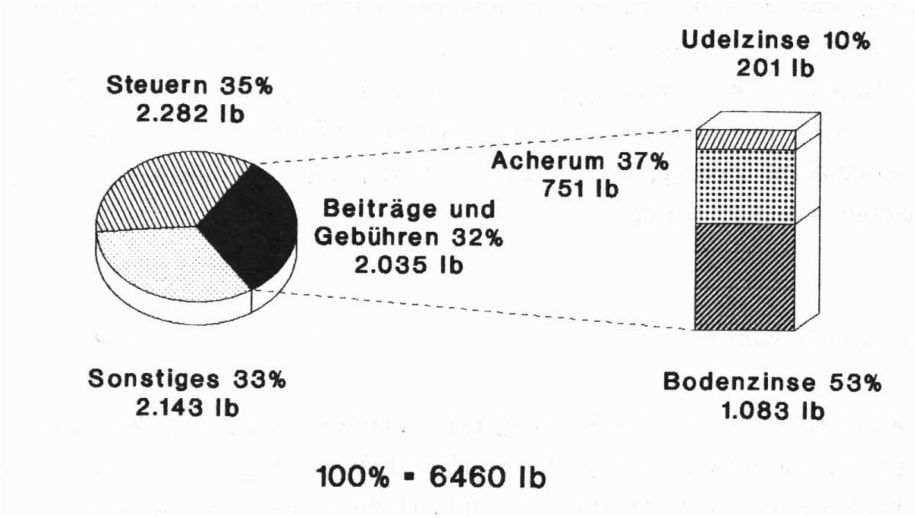

auch die Vermietung verschiedener Mauertürme als Vorrats- und Lagerräume an einzelne Stadtbürger.

Weitere Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren erbrachte das Einzugsrecht des sogenannten Acherums oder Holzhafers in den stadteigenen Hochwäldern. Das Acherum war eine Abgabe, die von der Landbevölkerung für die Weide ihrer Schweine in den obrigkeitlichen Eichen- und Buchenwäldern geleistet wurde. Die Abgabe konnte entweder in Hafer oder seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Masse auch in Geld an die Bauherren entrichtet werden. Das unterschiedliche Wachstum der für die Schweinemast notwendigen Eicheln und Buchnüsse und die Angewohnheit der Bauern, immer wieder zu viele Schweine in die städtischen Wälder zu treiben, führten aber dazu, dass der Einzug des Holzhafers dem Bauherrenamt nur sehr unregelmässige Einkünfte brachte.[34]

Ebenfalls vom Bauherrenamt verwaltet wurden die sogenannten Udelzinse.[35] Sie wurden von einem kleinen, exklusiven Kreis meist adeliger Ausbürger für die Befreiung von den üblichen städtischen Bürgerpflichten wie persönlicher Wachdienst und Steuerpflicht jährlich an die Bauherren bezahlt. Neben den Grafen von Neuenburg und den Freiherren von Hallwil finden sich im 15. Jahrhundert auch einzelne Klostergemeinschaften wie die Deutschordenskomtur in Sumiswald oder ganze Stadt- und

Landgemeinden wie La Neuveville oder Saanen, die jährlich mehrere Gulden Udelzins ans Bauherrenamt entrichteten.[36] Trotz der rückläufigen Ausbürgeraufnahmen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert gehörten die Udelzinse wegen ihrer teilweise «ewigen» Laufzeit bis zum Ende des Ancien régime zu den regelmässigsten Einkünften des Bauherrenamtes.

4.2. Die Ausdehnung der bauherrlichen Einkünfte auf das städtische Territorium

Die zweite wichtige Massnahme für den Ausbau des bauherrlichen Eigenhaushalts im Spätmittelalter war die systematische fiskalische Erschliessung des städtischen Territoriums durch den Berner Rat. Während der Finanzhaushalt der Stadt im 14. Jahrhundert noch weitgehend von der Bürgerschaft selbst getragen wurde, war es seit dem 15. Jahrhundert vor allem die Untertanenschaft auf dem Land, welche die wachsenden Haushalte in Stadt und Landschaft finanzierte. Der Anteil der Landbevölkerung am gesamten städtischen Finanzaufkommen wuchs dabei kontinuierlich an. Bauherren und Säckelmeister, die sich regelmässig auch an einzelnen Baumassnahmen in der Landschaft beteiligten, erhielten imVerlauf des 15. Jahrhunderts immer mehr Einkünfte aus dem ländlichen Grundbesitz der Stadt zugeordnet.[37] Die Verbrauchseinnahmen des Bauherrenamtes wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts schliesslich zu rund 85% von der Landbevölkerung und nur noch zu etwa 15% von der Bürgerschaft in der Stadt Bern aufgebracht. Die Hauptlast trug dabei die Bevölkerung der vier an die Stadt Bern anstossenden Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenberg und Zollikofen, die durch eine Vielzahl verschiedener Geld- und Naturalabgaben zunehmend in den städtischen Finanzhaushalt eingebunden wurde.[38]

Steuern

Die bedeutendsten Einkünfte aus der Landschaft bezogen die Bauherren mit durchschnittlich rund 2282 Pfund in den indirekten Steuern (vgl. Grafik 4). Sie gliedern sich in den Jahren 1533–1550 zu circa 28% in verschiedene Tor- und Brückenzölle, zu circa 59% in die Erträge aus mehreren dem Bauherrenamt zugehörigen Zehntbezirken (Bauzehnten) sowie zu circa 13% in die Erträge verschiedener weiterer Zehntbezirke, die durch die Landvögte von Laupen und Grasburg verwaltet wurden (Vogtzehnten).
Mit dem Übergang der Unterhaltspflicht der wichtigsten städtischen Brücken vom

Grafik 4: *Die Eigeneinkünfte des Bauherrenamtes der Stadt Bern von 1533–1550 im Vergleich mit den Steuern (Jahresdurchschnitt in Berner Pfund)*

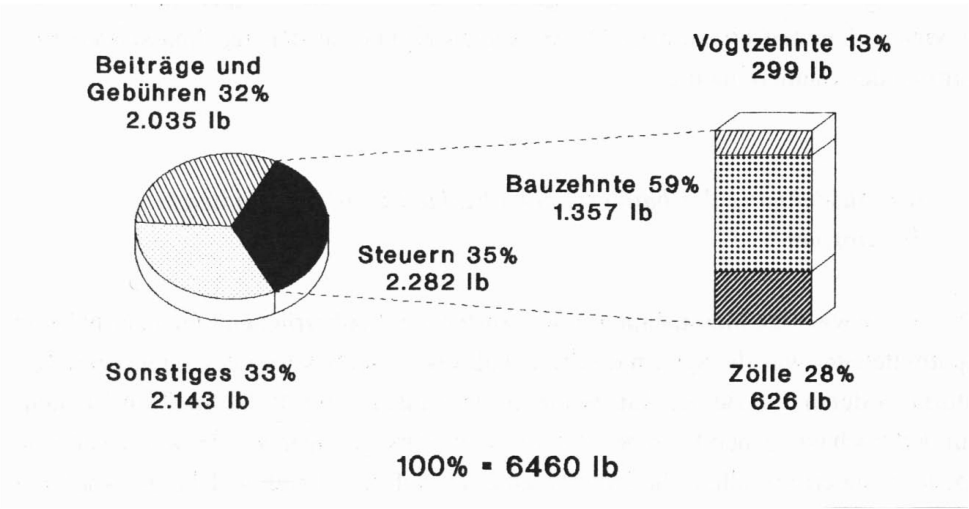

Brunnmeister an die Bauherren und der Errichtung der beiden Flussbrücken bei Gümmenen und Neubrück kam es im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einem stetigen Anwachsen der bauherrlichen Brückenzolleinkünfte. Sie machten bis ins 16. Jahrhundert schliesslich rund 96% der gesamten Zolleinnahmen aus und wurden allein von der Landbevölkerung aufgebracht. Mit nur gerade etwa 23 Pfund fielen die Einkünfte aus den sogenannten Bastzöllen, die von den städtischen Torwächtern allein für den Unterhalt der vier wichtigsten Berner Stadttore und der dazugehörigen Torbrücken erhoben wurden, im Gegensatz dazu relativ gering aus.[39]

Die grössten Einnahmesteigerungen gelangen dem Bauherrenamt mit dem Erwerb verschiedener Getreidezehnten in der Landschaft, deren Erträge seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert bei langfristig steigenden Kornpreisen deutlich an Wert zunahmen.[40] Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfügten die Bauherren schliesslich über insgesamt sechs selbstverwaltete Zehntbezirke, deren Einkünfte aus dem Grossen Kornzehnten ihnen teilweise oder ganz zuflossen. Je nach Zehntbezirk besassen die Bauherren ausserdem verschiedene Nutzungsrechte am Heu- und Kleinen Zehnten[41] sowie das Einzugsrecht des sogenannten Zehntehrschatzes.[42] Die bauherrlichen Zehntrechte wurden alljährlich öffentlich versteigert, wobei die Zehnten von Wyden, Gurbrü, Dicki (Gemeinde Kriechenwil) und Gümmenen in Laupen und die Zehnten von

Leuzigen und Ortschwaben in den entsprechenden Dörfern selbst verliehen wurden. Den einträglichsten Zehntbezirk erhielt das Bauherrenamt im Jahre 1536 zugesprochen, als die nach der bernischen Eroberung der Waadt säkularisierten Klostergüter bei Wileroltigen vom Cluniazenserpriorat in Payerne an die Stadt Bern übergingen.[43]

5. Zusammenfassung

Die bernische Finanzverwaltung gliederte sich im Spätmittelalter in eine Vielzahl verschiedener, mehr oder weniger eigenständiger Teilhaushalte, die sich mehrheitlich durch eine eigene Rechnungs- und Buchführung auszeichneten. Einer der wichtigsten dieser Teilhaushalte war das städtische Bauherrenamt, dessen Eigenhaushalt seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den Berner Rat kontinuierlich ausgebaut wurde.

Im Unterschied zu den meisten anderen Städten Deutschlands und der Schweiz gelang es in Bern, die Bauverwaltung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu rund 75% aus eigenen, zweckgebundenen Einkünften zu finanzieren. Die Ursachen für diese bernische Sonderentwicklung lagen in der kostspieligen städtischen Expansionspolitik, die den Berner Rat zwang, den permanent überbeanspruchten Stadthaushalt weitmöglichst vom laufenden Bauaufwand zu entlasten. Gleichzeitig erlaubte es der Erwerb des ausgedehntenTerritoriums, die Einkünfte des Bauherrenamtes vor allem im 15. und 16. Jahrhundert systematisch auch auf die Landschaft auszudehnen.

Zur langfristigen Finanzierung des städtischen Bauhaushalts bediente sich der Berner Rat dabei vor allem folgender Massnahmen:

1. Konzentration sämtlicher mit dem kommunalen Bauwesen zusammenhängender Sondereinkünfte unter der Verwaltung der Bauherren.
2. SystematischeAusdehnung der bauherrlichen Einkünfte auf das wachsende städtische Territorium.

Neben der wirtschaftlichen Nutzung des eigenen Getreide- und Finanzvermögens sowie dem Einzug verschiedener Beiträge und Gebühren inner- und ausserhalb der Stadt Bern waren es seit dem 15. Jahrhundert vor allem die Steuererträge aus der Landschaft, die bei langfristig steigenden Kornpreisen einen Hauptanteil der bauherrlichen Eigeneinnahmen ausmachten.

Abkürzungen

RQ Bern I/2 Friedrich-Emil Welti (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Bern I/2, Aarau 1902.

RQ Bern V Hermann Rennefahrt (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Bern V, Aarau 1959.

Anmerkungen

1 Der vorliegende Aufsatz ist eine Zusammenfassung der vom Verfasser 1993 an der Universität Bern bei Prof. Dr. R. C. Schwinges eingereichten Lizentiatsarbeit «Das Bauherrenamt der Stadt Bern im späten Mittelalter. Studien zur Verwaltungs- und Finanzgeschichte des öffentlichen Bauwesens der Stadt Bern zwischen 1300 und 1550». Die Arbeit wird in der Reihe «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» 77 (1994) vollständig publiziert.

2 Zum Problem und Begriff der «Verdichtung» vgl. Peter Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongress für Diplomatik, Teilband 1, München 1984 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), S. 61–108.

3 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500, Stuttgart 1988, S. 166–170; Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), S. 461; Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Der Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen 13), S. 9–64.

4 Zu Entstehung und Aufbau mittelalterlicher Stadthaushalte vgl. den Forschungsbericht von Erich Maschke und Jürgen Sydow (Hg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte 2), hier bes. S. 9–44.

5 Die Zusammenhänge zwischen Baufinanzierung und städtischer Haushalts- und Verwaltungsentwicklung im Spätmittelalter sind bisher noch kaum eingehender untersucht worden. Für Deutschland und die Schweiz vgl. den Forschungsbericht von Ulf Dirlmeier, Rainer-S. Elkar und Gerhard Fouquet (Hg.), Öffentliches Bauen in Mittelalter und Früher Neuzeit. Abrechnungen als Quellen für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens, St. Katharinen 1991 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur 9). Für Frankreich und Italien vgl. ausserdem Günther Binding, Baubetrieb im Mittelalter, Darmstadt 1993, S. 86–101.

6 Vgl. dazu Isenmann (wie Anm. 3), S. 179–181.

7 Die Verwaltungs- und Haushaltsstrukturen der Stadt Bern sind bisher für die Zeit des Spätmittelalters noch nicht systematisch untersucht worden. Einige Anhaltspunkt finden sich in Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, hier bes. S. 63–98, 185–199, 214–232, und Hans Morgenthaler, Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern, 2. Aufl., Bern 1935, S. 50–58.

8 Vor allem in Nürnberg kam es im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einer weitgehenden Konzentration der kommunalen Finanzverwaltung unter dem Amt der «Losunger»; Wolfgang von

Stromer, Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450, Wiesbaden 1970 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 55–57), S. 296–345; Isenmann (wie Anm. 3), S. 179.

9 Friedrich-Emil Welti (Hg.), Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384, Bern 1896; Ders., Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430–1452, Bern 1904; Ders., Stadtrechnungen von Bern 1454/I und 1492/II, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 20 (1910), S. 1–44; Rudolf Fetscherin (Hg.), Anton Archers Seckelmeisterrechnungen von 1482/II und 1500/I, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 2 (1851/54), S. 217–301.

10 Rechnungsbuch A (1394–1418), Stadtarchiv Bern: A 004; Rechnungsbuch C (1435–1454), Burgerbibliothek Bern: Mss. Hist. Helv. IV. 2; Rechnungsbuch D (1454–1463), Stadtarchiv Bern: A 005; Rechnungsbuch E (1463–1475), Staatsarchiv Bern: B VII 2522.

11 RQ Bern I/2, Nr. 211, S. 88 f.

12 RQ Bern V, S. 33–37.

13 RQ Bern I/2, S. 96–98.

14 Zur Organisation und Finanzierung der bernischen Geschützzüge während der Mailänderkriege vgl. Roland Gerber, Die Berner Reiskostenrödel aus der Zeit der Mailänderkriege. Seminararbeit an der Universität Bern (maschinenschriftlich), Bern 1988.

15 Während die Bauherren Ludwig Brüggler und Jakob Bremgarter im Jahre 1417 noch gemeinsam vor dem Säckelmeister Rechnung ablegten (Rechnungsbuch A, Stadtarchiv Bern: A 004, S. 301), rechneten die Bauherren Heinzmann Tschachtlan und Rudolf von Schwanden 1435 schliesslich in zwei unabhängigen Rechnungen vor Schultheiss und Räten ab (Rechnungsbuch C, Burgerbibliothek Bern: Mss. Hist. Helv. IV. 2, S. 4 f.).

16 Ein solcher «Bauamts- oder Wochenrodel» hat sich nur für das Jahr 1592 erhalten. Er wurde bisher jedoch noch nicht systematisch ausgewertet (Burgerbibliothek Bern: Mss. h. h. XLV. 218).

17 Zu den Aufgaben und Pflichten des Bauherrenschreibers vgl. ausserdem Benedikt Bietenhard, Verwaltungsgeschichtliches zum bernischen Bauwesen im 18. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 36 (1974), S. 65–108, hier S. 79 f.

18 Im Unterschied zum Bauherrenschreiber, dessen ordentlicher Jahreslohn um die Mitte des 16. Jahrhunderts rund 22 lb und 14 Mütt Getreide betrug, kam der Bauamtsweibel nur auf etwa 13 lb und 3 Mütt Getreide pro Jahr (Bauamtsrechnungen 1533–1559, Staatsarchiv Bern: B X 40).

19 Bietenhard (wie Anm. 17), S. 80.

20 Der Chronist Konrad Justinger erwähnt bereits bei der Belagerung von Wimmis im Jahre 1303 einen Meister Burkhard, der verschiedene Belagerungsmaschinen und Schutzdächer für die Stadt Bern anfertigte; Gottlieb Studer (Hg.), Die Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, Nr. 66.

21 RQ Bern V, Art. 10 und 11, S. 35.

22 RQ Bern I/2, Nr. 162, S. 70.

23 Friedrich-Emil Welti (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Bern I/1, Aarau 1902, Nr. 114, S. 305.

24 RQ Bern I/2, S. 91; RQ Bern V, Art. 66, S. 127. Zu den Aufgaben und Pflichten der Stadtwerkmeister seit dem 16. Jahrhundert vgl. ausserdem Bietenhard (wie Anm. 17), S. 78 f.

25 Bauamtsurbar I und IV (1538 ff.), Stadtarchiv Bern: A 093 und 094. Vgl. dazu ausserdem Hermann Rennefahrt, Aus dem alten Bauamts-Urbar der Stadt Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 26 (1964), S. 93–106.

26 Bauamtsrechnungen 1533–1559, Staatsarchiv Bern: B X 40. Aus dem 16. Jahrhundert haben sich insgesamt 11 Jahresrechnungen des Bauherrn vom Rat und 13 des Bauherrn von Burgern

erhalten. Sie verteilen sich auf die Jahre 1533–1559. Für die Rechnungsjahre 1532/33, 1533/34, 1535/36, 1537/38, 1544/45, 1545/46, 1548/49, 1549/50, 1553/54 und 1558/59 sind jeweils beide Bauamtsrechnungen vorhanden, während für das Jahr 1539/40 nur diejenige des Bauherrn vom Rat und für die Jahre 1538/39, 1546/47 und 1547/48 nur diejenigen des Bauherrn von Burgern überliefert sind.

27 1 Pfund (lb) wurde auf 20 Schilling (s) und ein Schilling auf 12 Pfennig (d) gerechnet. Zu den Währungs- und Münzverhältnissen in Bern während des Spätmittelalters vgl. Hans-Ulrich Geiger, Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern. Ein Beitrag zur bernischen Münz- und Geldgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 52 (1968), S. 1–246.

28 Zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung kommunaler Finanzquellen vgl. Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Struktur, Wachstum, Konjunkturen, Luzern/Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 13), hier bes. Exkurs 2, S. 389–397.

29 Als Hauptnutzniesser der bauherrlichen Getreideverkäufe werden in den Bauamtsrechnungen vor allem verschiedene in den kommunalen Baubetrieben beschäftigte Werkleute wie Karrer, Ziegler, Sandführer, Zimmerleute, Erd- und Wasserträger aufgeführt.

30 Auch in den wirtschaftlich bedeutenden Großstädten Augsburg, Köln und Lübeck blieb das kommunale Baumeisteramt während des gesamten Spätmittelalters weitgehend in die zentrale Stadtverwaltung integriert; Isenmann (wie Anm. 3), S. 167.

31 Vgl. dazu Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64.

32 Ungeld und Böspfennig waren spezielle Umsatz- und Verbrauchssteuern, die vom Berner Rat auf den Konsum und Verkauf von Wein geschlagen wurden; vgl. dazu Friedrich-Emil Welti (Hg.), Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14 (1896), S. 505–704, hier S. 656–704.

33 Das Recht zum Fischfang an der Aareschwelle wurde vom Berner Rat jeweils gegen die Bezahlung einer jährlichen Gebühr an den Schwellenmeister vergeben. Die dortigen Fischenzen scheinen recht ergiebig gewesen zu sein, da sich die Fische beim Passieren der Schwelle besonders einfach fangen liessen; vgl. dazu Berchtold Haller (Hg.), Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565, Bd. 3, Bern 1902, S. 46 f.

34 Das Acherum gehörte bereits seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zu den ordentlichen Einkünften des Bauherrenamtes. So nennt die älteste überlieferte Bilanzenrechnung der Stadt Bern 1394 den Aarbergerwald und den Forst als zwei dem Bauherrenamt acherumspflichtige Wälder (Rechnungsbuch A, Stadtarchiv Bern: A 004, S. 6).

35 Zu Begriff und Bedeutung des Udels vgl. Beat Frey, Ausbürger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern, Bern 1950.

36 Vgl. dazu die beiden publizierten Ausbürgerverzeichnisse von 1406 und 1429 in Gustav Tobler (Hg.), Beiträge zur bernischen Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11 (1886), S. 351–255.

37 Laut einer Zusammenstellung Thüring Frickers aus dem Jahre 1473 sind rund 53% der von 1458 bis 1473 durch die Stadt Bern insgesamt gemachten Bauaufwendungen in der Landschaft und etwa 47% in der Stadt Bern verbaut worden; K. Howald (Hg.), Dr. Thüring Fricker's Aufzeichnungen über bernische Finanzen und Bauten, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 9, Heft 2 (1877), S. 200–208.

38 Die Eingliederung der vier Landgerichte in die Verwaltungs- und Haushaltsstrukturen der Stadt Bern ist bisher noch nicht untersucht worden. Zu den verfassungsrechtlichen Verhältnissen der Landgerichte vgl. Robert von Stürler, Die vier Berner Landgerichte, Leipzig 1920.

39 Der Bastzoll war ein Einfuhrzoll, den jeder Säumer für seine in die Stadt Bern eingeführten Saumtiere zu bezahlen hatte. Im Unterschied zu den gewöhnlichen Torzöllen musste der Bastzoll jedoch nicht bei jedem Marktbesuch, sondern nur einmal pro Jahr in Form einer Jahrespauschale an die Torwächter ausgerichtet werden; Hermann Rennefahrt (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Bern IX/2, Aarau 1967, Nr. 270b, Art. n, S. 705.

40 Vgl. dazu Hugo Wermelinger, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern, Bern 1971 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 55); Hans Morgenthaler, Teuerungen und Massnahmen zur Linderung der Not im 15. Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 26 (1921), S. 1–61.

41 Der Kleine Zehnt betraf sämtliche Erzeugnisse des Bodens innerhalb des Dorfetters. Er wurde neben Getreide und Heu vor allem auf Gemüse, Obst, Flachs und Hanf erhoben, die in unmittelbarer Nähe der Häuser erzeugt wurden; Rudolf Gmür, Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954 (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, N. F. 310), S. 147–149.

42 Der Ehrschatz war ursprünglich eine Handänderungsgebühr auf grundherrlich belasteten Grundstücken. Im Zusammenhang mit den Zehntsteigerungen wurde dieser im Spätmittelalter zu einer Art Leihgebühr, die dem Zehntverleiher jährlich durch den Zehntempfänger entrichtet wurde; Gmür (wie Anm. 41), S. 7–10.

43 Zehntsteigerungsrodel 1518–1540, Staatsarchiv Bern, DQ 634.12.